

Zielvereinbarung

zwischen dem

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm

und dem

Landkreis Mainz-Bingen

vertreten durch die Kreisbeigeordnete

Frau Ursula Hartmann-Graham

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

im Landkreis Mainz-Bingen

im Jahr 2019

Inhalt

I. Grundsätze	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen	7
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	7
§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen	7
§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen.....	7
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	7
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	8
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	8
4. Gleichstellungspolitisches Ziel	9
§ 4 Dialoge zur Zielerreichung	9

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt

das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD)

des Landes Rheinland-Pfalz

mit dem Landkreis Mainz-Bingen als zugelassener kommunaler Träger

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

für das Jahr 2019 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten tragen dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Einem ganzheitlichen Ansatz, wie er im Gesamtkonzept „MitArbeit“ dargelegt ist, kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs, aber auch zur Sicherung von sozialer Teilhabe ist es von großer Bedeutung, dass die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird. Auch gesundheitliche Handlungsbedarfe sollen von den Trägern berücksichtigt werden.

Zur Eröffnung weiterer Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt stehen seit 1. Januar 2019 auch die im Rahmen des Teilhabechancengesetzes neu eingeführten Förderinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sowie § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zusätzlich zur Verfügung.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Einschätzung der Entwicklung der Rahmenbedingungen auf Bundesebene:

Die Planungen der Zielwerte wurden auf Basis der Herbstprognose der Bundesregierung vorgenommen. Die aktuellen ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2019 gemäß Jahresprojektion der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 2019 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom Herbst 2018 weiterhin positiv dar. Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiter auf Wachstumskurs mit einem soliden binnenwirtschaftlichen Fundament. Die Konjunktur wurde im zweiten Halbjahr 2018 allerdings durch zeitlich begrenzte, nationale Sondereffekte deutlich gebremst. Hinzu kamen Belastungen aus dem sich verschlechternden weltwirtschaftlichen Umfeld.

Für das Jahr 2019 erwartet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,0 % nach einem Zuwachs von 1,5 % im Jahr 2018. Dennoch bleibt die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter hoch. Der Beschäftigungsaufbau hält daher an, er dürfte angesichts des knapper werdenden Arbeitskräfteangebots aber etwas weniger schwungvoll verlaufen.

Das IAB prognostizierte im Herbst 2018 für 2019 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 490.000 auf knapp 45,4 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von gut 45,2 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2019 aus (Anstieg um ca. 390.000 Erwerbstätige).

Trotz der schwierigeren weltwirtschaftlichen Lage mit hohen Unsicherheiten für die Unternehmen rechnete das IAB mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB vom Herbst 2018 im Jahresdurchschnitt 2019 um 122.000 auf 2,23 Mio. Personen sinken. Hierbei fällt der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III in absoluten Zahlen etwas geringer aus als im Rechtskreis SGB II. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von einem Rückgang von 140.000 auf 2,20 Mio. Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2019 aus.

Das IAB erwartet 2019 in allen Bundesländern einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Bundesweit wird mit einem Rückgang von -2,7 % gerechnet, der in Ostdeutschland mit -3,6 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -2,3 %. Das IAB prognostiziert im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt etwas mehr als 4 Mio. ELB.

Finanzielle Rahmenbedingungen auf Bundesebene:

Nach dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2019 (Kabinettsbeschluss vom 6. Juli 2018) und dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 vom 17. Dezember 2018 beläuft sich auf Bundesebene der Ansatz für den Eingliederungstitel 2019 auf rund 4,9 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,1 Mrd. Euro.

Einschätzung zu den Rahmenbedingungen auf Landesebene:

Der rheinland-pfälzische Arbeitsmarkt zeigte sich auch im Jahr 2018 in einer sehr guten Verfassung. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stieg stetig an, während die Zahl an Arbeitslosen sowie die Arbeitslosenquote neue Tiefstände erreichte.

Ähnlich dem Trend auf Bundesebene ist auch in Rheinland-Pfalz davon auszugehen, dass sich im Jahr 2019 diese gute Entwicklung weiter fortsetzen wird. Neben einem weiteren Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird ein anhaltender Abbau der Arbeitslosigkeit erwartet.

Das IAB geht in seinen regionalen Arbeitsmarktprognosen für das Jahr 2019 von einem Wachstum der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung um jahresdurchschnittlich 1,3 % auf 1.435.200 Beschäftigte aus. Gleichzeitig prognostiziert das IAB einen Rückgang der Arbeitslosigkeit um jahresdurchschnittlich 5,8 % auf 93.400 arbeitslose Menschen. Unterschieden nach Rechtskreisen stellt sich die erwartete Entwicklung wie folgt dar: Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erwartet das IAB einen Rückgang der Zahl an Arbeitslosen um jahresdurchschnittlich 5,2 % auf 56.400 Menschen und im Bereich der Arbeitslosenversicherung (SGB III) einen Rückgang um jahresdurchschnittlich 6,6 % auf 37.000 arbeitslose Menschen. Damit wird in Rheinland-Pfalz eine stärkere Reduzierung der Arbeitslosigkeit erwartet als im Bundesschnitt. Darüber hinaus wird auch die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2019 in Rheinland-Pfalz nach Schätzung des IAB stärker sinken als im Bundesschnitt. Erwartet wird eine jahresdurchschnittliche Reduzierung um 3,8 % auf 156.300 erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

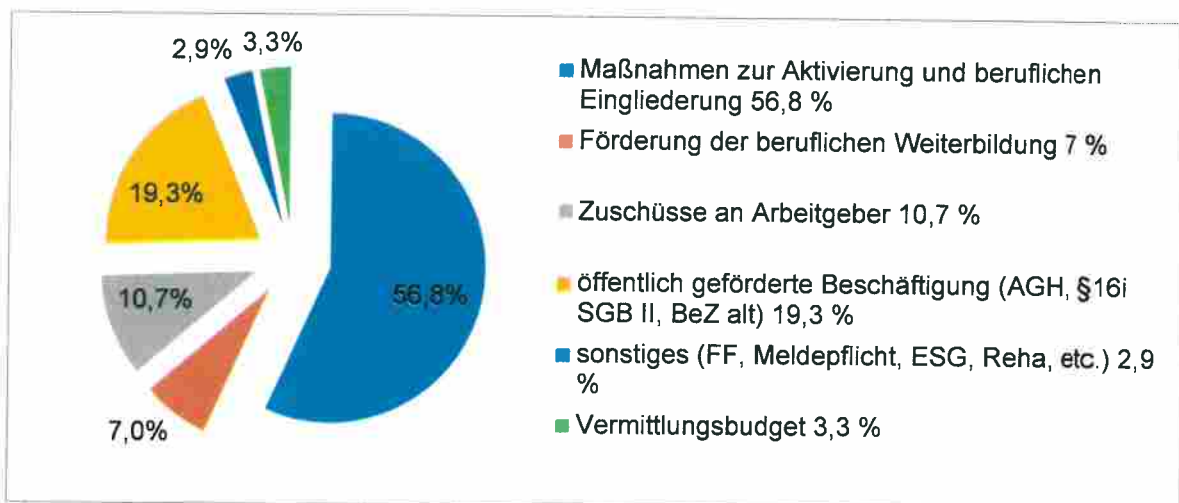
Einschätzung zu den Rahmenbedingungen auf Landkreisebene:

Wirtschaftlich zeichnet sich der Landkreis durch ein produktives Miteinander von kleinen und mittelständischen Betrieben sowie Großunternehmen mit Weltruf aus. In Deutschland gehört der Kreis Mainz-Bingen zu den wirtschaftsstärksten Regionen; in Rheinland-Pfalz ist er führend. Bei dem jährlichen Wirtschaftsranking des Magazins „Focus-Money“ belegt der Landkreis Mainz-Bingen unter den insgesamt über 400 Landkreisen und kreisfreien Städten in ganz Deutschland regelmäßig einen Spitzenplatz. Diese Spitzenposition spiegelt sich in einer permanent niedrigen Arbeitslosenquote wider.

Nach den Prognosen der rheinhessischen Kammern wird sich der Landkreis Mainz-Bingen 2019 weiterhin positiv entwickeln. Der Fachkräftemangel wird als Risiko gesehen und stellt somit die größte Herausforderung für die rheinhessischen Unternehmer dar. Der Landkreis Mainz-Bingen möchte dazu beitragen, den Ausgleich am regionalen Arbeitsmarkt über Beschäftigungsmöglichkeiten u.a. in den nachstehenden Wirtschaftszweigen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu verbessern:

- Baugewerbe
- Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Verkehr und Logistik sowie
- Gastgewerbe

Für 2019 erwarten wir ein Budget von 6,96 Mio. €. Nach Abzug eines Umschichtungsbetrages in Höhe von 0,66 Mio. € können 6,3 Mio. € für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen eingesetzt werden. Derzeit liegt der Ansatz um 37,6 % über dem Vorjahr. Die Eingliederungsmittel werden wie folgt eingesetzt:



Schwerpunkte der Eingliederungsarbeit werden in 2019 folgende sein:

- junge Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integrieren
- geeignete Bürgerinnen und Bürger ohne Ausbildung zu Fachkräften ausbilden und integrieren
- geflüchtete Menschen in Ausbildung und Arbeit integrieren.
- Langzeitleistungsbezieher aktivieren, qualifizieren um deren Integrationschancen zu erhöhen, Integration in den Arbeitsmarkt durch die neuen Leistungen § 16e und § 16i SGB II
- Alle Maßnahmen aus dem Vorjahr sollen weitergeführt werden.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

Beide Vereinbarungspartner setzen sich für die Erreichung der vereinbarten Ziele (§ 3) und die erfolgreiche Umsetzung des SGB II in Rheinland-Pfalz ein. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen

(1) Für den zugelassenen kommunalen Träger des Landkreises Mainz-Bingen sind im Jahr 2019 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 8,42 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 6,96 Mio. Euro

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und der zugelassene kommunale Träger des Landkreises Mainz-Bingen vereinbaren für das Jahr 2019 folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu werden unter anderem bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

Die Vereinbarungspartner stimmen auch darin überein, dass der Zugang von Personen im Kontext Fluchtmigration in das SGB II auch im Jahr 2019 - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Übergangs der Personengruppe in den Langzeitleistungsbezug und der Integration in den Arbeitsmarkt - bei der Arbeit der Jobcenter nach wie vor eine angemessen zu berücksichtigende Herausforderung darstellt. Insbesondere die Betreuung und Integration geflüchteter Frauen und Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern soll verstärkt in den Fokus rücken. Hierzu wird die Entwicklung der Integrationsquoten sowie der Veränderungsraten beim Langzeitleistungsbezug Geflüchteter beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator ist die Integrationsquote. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen soll entsprechend der regionalen Bedarfslage verbessert werden.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn die Integrationsquote des zugelassenen kommunalen Trägers im Durchschnitt um 2 % im Vergleich zum Vorjahr steigt.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der Fokus auf nachhaltige Integrationen gelegt wird. Darüber hinaus sollen Jugendliche und junge Erwachsene primär in und erfolgreich durch eine Ausbildung gebracht werden. Ziel ist es damit auch, dem Fachkräftemangel der kommenden Jahre zu begegnen.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des zugelassenen kommunalen Trägers gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 2 % verringert wird.

4. Gleichstellungspolitisches Ziel

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2019 auf die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern gelegt. Im Jahr 2019 steht für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern allen Akteuren der Zielsteuerung zusätzlich das „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ zur Verfügung. Das Augenmerk soll auf dieser Grundlage vor allem auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-Bedarfsgemeinschaften, von Alleinerziehenden sowie von Frauen mit Fluchthintergrund liegen.

Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner auf folgendes gleichstellungspolitisches Ziel:

Ziel ist es, den Abstand zwischen der Integrationsquote der Frauen - insbesondere in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Kind(er) - und der Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr zu verringern. Dies soll in Ergänzung zu den vorgeannten Zielen insbesondere durch eine stärkere Fokussierung auf Frauen sowie durch eine Auswertung und Analyse des Faktenblattes „Gleichstellung im SGB II“ erfolgen. Dazu werden im Monitoring die Integrationsquote von Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit und ohne Kind(er) im Vergleich zum Vorjahr in ihrem Verlauf beobachtet.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) in der aktuellen Fassung Anwendung.

§ 4 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Vereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig Dialoge zur Entwicklung der Zielindikatoren. Grundlage für die Dialoge bilden die Daten mit

einer Wartezeit von 3 Monaten. Für die Beurteilung der in § 3 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittwerte mit den gleichen Ladeständen verglichen.

(2) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für den Landkreis
Mainz-Bingen

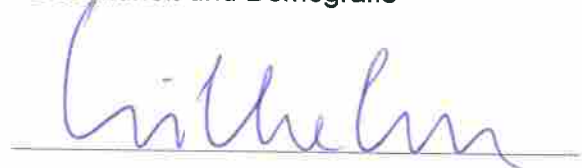


Ursula Hartmann-Graham

Kreisbeigeordnete

Ingelheim, den 12. 03. 2019

Für das Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie



Dr. Alexander Wilhelm

Staatssekretär

Mainz, den 26.02.2019